

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN *FESTSETZUNGEN*

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

SONDERGEBIET SONNENENERGIENUTZUN 1.4.2 (§11 Abs. 2 BauNVO) GRUNDFLÄCHENZAHL

BEZEICHNUNG DER NUTZUNG max. HDHE VON SOLARMODULEN TRAUFHOHE VON GEBÄUDEN max. 3,25m

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

(§4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.5 0,33 GRUNDFLÄCHENZAHL (HOCHSTGRENZE)

#### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.5 BAUGRENZE

# 6. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN PRIVAT



TRAFOSTATION

### 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1 —♦——♦——< STROM ERDKABEL

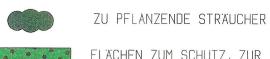
### 9. GRUNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

#### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

13.2.1

ZU PFLANZENDE BÄUME



FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. (AUSGLEICHSFLÄCHEN)

\_\_\_\_\_ MINDESTABSTAND GEMEINDESTRABE - BEPFLANZUNG STRÄUCHER, HOHE BIS 2,00m: b= 2,00

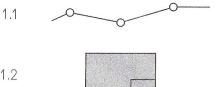
# 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

GITTERZAUN, max.h= 2,50m

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

15.3 + 3.00 - MASSANGABE

# PLANLICHE HINWEISE 1. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN



BESTEHENDE FLURGRUNDSTUCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE, BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN FLURGRUNDSTUCKSNUMMERN HOHENLINIEN - URGELÄNDE

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH \$ 9 BAUGB

0.1 FIRSTRICHTUNG

0.1.1 -DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT FESTGELEGT

FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO

<u>0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN</u> IM SONDERGEBIET SIND AUSSCHLIEBLICH FOLGENDE NUTZUNG ZULÄSSIG:

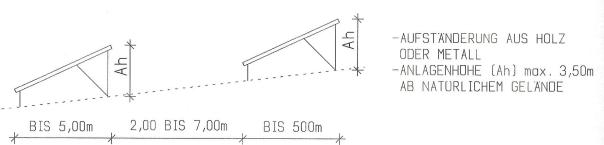
02.1 BETRIEBGEBÄUDE, DIE DER ZWECKBESTIMMUNG DES SONDERGEBIETES DIENEN. 02.2 SOLARMODULE (PHOTOVOLTAIKANLAGEN) IN AUFGESTÄNDERTER AUSFÜHRUNG.

zu 02.1 REGELQUERSCHNITT BETRIEBSGEBÄUDE



FLACH, PULT- ODER SATTELDACH EINE DACHBEGRÜNNUNG IST ERLAUBT. DACHNEIGUNG: 0 - 35 GRAD AB NATURLICHEM GELÄNDE MAX. 3,25m SOCKELHOHE: MAX. 0,30m AB GEPLANTER GELÄNDEOBERFLÄCHE AUSSENWÄNDE: SIND ALS HOLZVERSCHALTE ODER VERPUTZTE, MIT GE-DECKTEN FARBEN GESTRICHENE FLÄCHEN HERZUSTELLEN

#### zu 02.2 REGELQUERSCHNITT SOLARMODULE



0.3 STELLPLÄTZE, ZUFAHRT UND BETRIEBSWEGE

0.3.1 STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND BETREIBSWEGE SIND WASSERDURCHLÄSSIG ALS SCHOTTER-FLÄCHEN ODER MIT WASSERDURCHLÄSSIGEMN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

### 0.4 WERBEANLAGEN

0.4.1 WERBEANLAGEN SIND NUR ALS INFORMATIONSTAFELN ZULÄSSIG, MIT EINER max. ANSICHTSFLÄCHE VON 4m²

0.4.2 LEUCHTREKLAMEN, GRELLE FARBEN UND WECHSELLICHT SIND UNZULÄSSIG.

#### 0.5 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

0.5.1 DER NATURLICHE GELÄNDEVERLAUF IST WEITGEHEND ZU ERHALTEN 0.5.2 AUFSCHUTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND AUSNAHMSWEISE BIS ZU EINER max. HDHE VOM NATURLICHEM GELÄNDEVERLAUF VON 1,00m ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ZUR AUFSTELLUNG

DER SOLARMODULE AUS TECHNISCHEN GRUNDEN ERFORDERLICH SIND.

0.5.3 UBERGÄNGE ZWISCHEN AUFFÜLLUNGEN / ABGRABUNGEN UND DER NATURLICHEN GELÄNDE-OBERFLÄCHE SIND ALS BOSCHUNGEN HERZUSTELLEN.

#### 0.6 EINFRIEDUNGEN

0.6.1 EINFRIEDUNGEN SIND ALS GITTERZÄUNE MIT EINER HOHE VON max. 2,50m ZULÄSSIG. DER ABSTAND ZUR GRUNDSTUCKSGRENZE SOLL MIND. 1,00m BETRAGEN.

0.6.2 EINFRIEDUNGEN SIND OHNE SOCKELMAUERN HERZUSTELLEN.

#### 0.7 WALDABSTAND

DER AN DAS PLANGEBIET ANGRENZENDE WALD IM NORDEN IST IM EIGENTUM DES ANTRAG-STELLERS FUR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES. FUR SCHÄDEN AUS WINDWURF UND SONSTIGE SCHÄDEN AUS DEM VORHANDENEN WALDBESTAND GEGENUBER BAUWERKE UND SOLARMODULE, DIE NICHT IM EIGENTUM DES GRUNDSTUCKS-EIGENTUMERS (DES PLANGEBIETES) STEHEN WIRD FESTGESETZT:

0.7.1 BEREICH 15m: IN DIESEM BEREICH IST EINE BEBAUUNG AUSGESCHLOSSEN

#### 0.7.2 BEREICH 15 - 25m: IN DIESEM BEREICH IST DER WALDBESITZER DER FL.-NR. 2693 BEI EVTL.

AUFTRETENDEN SACH- UND PERSONENSCHÄDEN DURCH BAUMWURF VON DER HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN. PRIVATRECHTLICH HAT DER BAUWERBER HAFTUNGSVERZICHT ZUGUNSTEN DES WALDBESITZERS ZU ERKLÄREN.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRÜNORDNUNG

# 0.8 AUSGLEICHSMABNAHMEN / GRÜNORDNUNGSMABNAHMEN

0.8.1 AUF DEN NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES IST EINE EXTENSIVE WIESE MIT CHARAKTERISTISCHEM ARTENINVENTAR ZU ENTWICKELN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

0.8.2 DIE FESTGESETZTEN AUSGLEICHSFLÄCHEN UND -MAßNAHMEN DIENEN DEM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN DIE NATUR UND LANDSCHAFT DURCH DIE BEBAUUNG UND WERDEN DEM GESAMTEN GEBIET ZUGEORDNET.

0.8.3 DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHOLZEN AUS DER FOLGENDEN PFLANZLISTE DURCHZUFUHREN, ZU PFLEGEN UND BEI AUSFALL ZU

> DIE NEU ZU PFLANZENDEN NIEDRIEGEN HECKEN (QUALITÄT: AUTOCHTONE GEHOLZE o.B., 60-100cm MIT 5-8 TRIEBEN) SOLLTEN FOLGENDE ARTEN ENTHALTEN:

CORYLUS AVELLANA PRUNUS SPINOSA ROSA CANINA

SCHLEHE HUNDSROSE SALIX AURITA OHRCHEN-WEIDE SAMBUCUS RACEMOSA TRAUBENHOLLUNDER

FUR DIE BAUMREIHE AN DER NORDLICHEN GRUNDSTUCKSGRENZE SIND FOLGENDE GEHOLZE (QUALITÄT: H. mB, STU 12-14 cm) VORGESEHEN:

PRUNUS AVIUM **VOGELKIRSCHE** 

0.8.4 GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN IST EIN PFLANZABSTAND VON 4,00m BEI BÄUMEN ÜBER 2,00m HÖHE, SOWIE BEI STRÄUCHERN BIS ZU EINER HOHE VON 2,00m IST EIN ABSTAND VON 2,00m EINZUHALTEN.

# SONSTIGE HINWEISE

0.09 VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

0.09.1 AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANFALLENDES NIEDERSCHLAGSWASSER IST INNERHALB DES PLANGEBIETES FLÄCHIG ZU VERSICKERN.

#### 0.10 OBERBODEN

0.10.1 OBERBODEN, DER BEI DER ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE BEI VERÄNDERUNG DER ERDOBERFLÄCHE AUSGEHOBEN WIRD, IST IM NUTZBAREM ,ZUSTAND ZU ERHALTEN, VOR VERNICHTUNG UND VERGEUDUNG ZU SCHOTZEN UND EINER SINNVOLLEN VERWERTUNG BEI REKULTIVIERUNGSARBEITEN IM ZUGE DER BAUMABNAHMEN ZUZUFUHREN.

# 0.11 DENKMALSCHUTZ

0.11.1 BODENDENKMÄLER, DIE BEI BAUMABNAHMEN ZUTAGE KOMMEN, UNTERLIEGEN DER GESETZLICHEN MELDEPFLICHT GEMÄß ART. 8 DSchG UND SIND UNVERZUGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHORDE DES LANDRATSAMTES PASSAU ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE BEKANNT ZU MACHEN.

#### 0.12 ELEKTRISCHE LEITUNGEN

0.12.1 DIE GULTIGEN UNFALLVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK D ELEKTROTECHNIK FUR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VGB 4) UND IE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. NÄHERE AUSKUNFTE DARUBER ERTEILT DAS EON-KUNDENZENTRUM REGEN. DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHORT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN

# 0.13 DULDUNGEN

0.13.1 DEN LANDWIRTEN WIRD DAS RECHT AUF ORTSUBLICHE BEWIRTSCHAFTUNG IHRER FLÄCHEN ZUGESICHERT.

UND STRÄUCHERN, IST DEM KUNDENZENTRUM REGEN ANZUZEIGEN!

0.13.2 DIE DURCH DIE ORDNUNGSGEMÄSSE BEWIRTSCHAFTUNG DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUFTRETENDEN IMMISSIONEN SIND ZU DULDEN.

#### FUR EINE GENAUE MASSENTNAHME IST DIESER PLAN NICHT GEEIGNET!

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

SO-SOLARSTROMANLAGE BERGHOF

MARKT UNTERGRIESBACH

SUDLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

WESTLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

NORDLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

LANDKREIS PASSAU

PLANGEBIET

PLANFERTIGER

GEORG RISCHKA

ARCHITEKT DIPL.-ING (FH)

DR.-SCHINDLER-STRASSE 9

E-MAIL: arch.rischka@t-online.de

94107 UNTERGRIESBACH

TEL: 08593/9007-0

FAX: 08593/9007-30

OSTLICH: FELDWEG

# VERFAHRENSVERMERKE

1. DER MARKTRAT UNTERGRIESBACH HAT AM 24.03.2004 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAU-UNGS- UND GRUNORDNUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS AIS AM 25.03.2004 ORTSUBLICH BEKANNTGEGEBEN WORDEN. (\$2 Abs. 1 BauGB).

2. DEN AM 24.03.2004 GEFERTIGTEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES HAT DER MARKTRAT UNTERGRIESBACH AM 24.03.2004 BEBILLIGT.

3. DIE VORGEZOGENE BURGERBETEILIGUNG IST VOM 30.03.2004 BIS 13.04.2004 DURCHGEFUHRT WORDEN (\$3 Abs. 1 BauGB).

5. VOM .. 30.04.2004 BIS .. 01.06.2004 HAT DER BEBAUUNGS- UND GRUNDRDNUNGS-PLAN MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT IN DER FASSUNG VOM 24.03.2004 IN DER (§3 Abs. 2 BauGB).

6. AM . 24.06.2004... HAT DER MARKTRAT DEN BEBAUUNGS- UND GRUNORDNUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN (§10 BauGB).

# UNTERGRIESBACH, DEN 14.07.2004



7. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGS- UND GRUNORDNUNGSPLANES DURCH DEN MARKTRAT UNTERGRIESBACH WURDE AM . MY OF 2004. ORTSUBLICH BEKANNT GEGEBEN. 

# UNTERGRIESBACH, DEN 14.07.2004

Love BURGERMEISTER

8. GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VER-FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRUN-DEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES \$44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGE-SETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGS-ANSPRUCHE FUR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGDANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

UNTERGRIESBACH, DEN 14.07,2004/



www.architekt-rischka.de **ENDAUSFERTIGUNG VOM 17.06.2004**